

BRÜGGEN

Rechtsanwälte

Georg Brüggem

**Kommentar zur
Sächsischen Gemeindeordnung**

**§ 73
Grundsätze der
Einnahmebeschaffung**

Stand: 01.01.2004

© Brüggem Rechtsanwälte
Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23
01097 Dresden
Tel: 0351 . 56 33 00
Fax: 0351 . 56 33 015
info@brueggen-ra.de
www.brueggen-ra.de

§ 73 Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

- 1. soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,**
- 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.**

(3) Die Gemeinde hat bei der Einnahmebeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Kommentierung

Absatz 1: Abgabehoheit

Die Garantie der Einnahme und Abgabehoheit (vgl. hierzu auch die Vorbemerkung zu § 72) der Gemeinden folgt als Teil der Finanzhoheit aus der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG. Die Finanzhoheit ist essentieller Teil der Selbstverwaltungsgarantie. Sie garantiert den Gemeinden eine eigene Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft sowie eine eigene Haushalts- und Vermögensverwaltung. Eine konkretere Ausprägung als im Grundgesetz hat dieser Zusammenhang in Art. 7 Abs. 2 Säch-Verf gefunden. Dort heißt es:

"Die Gemeinden und Landkreise haben das Recht, eigene Steuern und andere Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben." Abs. 1 ist keine Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Abgaben. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Derartige Ermächtigungsgrundlagen ergeben sich aus dem Kommunalabgabengesetz oder z.B. aus § 1 GewStG oder aus § 1 Abs. 1 GrStG.

Absatz 2: Rangfolge der Finanzierung

Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen hat die Gemeinde in einer bestimmten Reihenfolge (vgl. allg. zur Rangreihenfolge BVerwG in DÖV 1993, S. 1093; VGH Kassel in NVwZ 1992, S. 807;) zu beschaffen: zunächst einmal aus speziellen Entgelten und erst an zweiter Stelle aus Steuern. Die Kreditfinanzierung (Abs. 4) steht an letzter Stelle. Diese Rangfolge ist verbindliches Haushaltsrecht und kann bei Nichtbeachtung zum Einschreiten der Kommunalaufsicht führen (vgl. OVG Koblenz, NVwZ 1986, S. 148 m.w.N.). Zudem kann die Nichtbeachtung der Rangreihenfolge Rechte Dritter und zwar der Abgabepflichtigen begründen, mit der Folge, dass der Abgabenbescheid rechtswidrig ist (so auch Gern Rdnr 757 Ziff. 10.3.). Die damit vorgegebene Reihenfolge verpflichtet die Gemeinde aber nur dem Grunde und nicht der Höhe nach. Der Gemeinde kommt dabei ein Beurteilungsspielraum zu, der erst dann überschritten wird, wenn die Entscheidung der Gemeinde von sach-

.../3

fremden Erwägungen getragen wird (vgl. VGH BW in KGStZ 1990, S. 35). Dieser Beurteilungsspielraum bezieht sich nur auf die landesrechtlich geregelten Einnahmequellen wie und die von der Gemeinde selbst geopfert Mittel. Landesmittel in diesem Sinne sind auch Mittel, die das Land zahlt, die aber aus Bundesmitteln stammen wie z.B. Finanzausgleichsmittel, die aus dem Solidarpakt stammen. Im Übrigen ist die Gemeinde entgegen dem Wortlaut der Vorschrift nicht an die Reihenfolge gebunden. Weil nach Art. 31 GG dem Bundesrecht der Vorrang vor dem Landesrecht einzuräumen ist, kann die Rangreihenfolge für Mittel, die unmittelbar kraft Bundesrecht an die Gemeinden fließen, keine Geltung beanspruchen (vgl. BVerwG in DÖV 1993, S. 1093; Gern Rdnr 757). An Einnahmemöglichkeiten stehen der Gemeinde folgende, rein kommunale Quellen zur Verfügung (vgl. auch Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht Rdnr. 753 ff.):

Spezielle Entgelte

Gebühren (zum Gebührenbegriff, vgl. z.B. SächsOVG in SächsVBl. 1998, S. 240) sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung, Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung (**Verwaltungsgebühren**) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (**Benutzungsgebühren** oder **Anstaltsgebühren**) erhoben werden (BVerfGE 7, S. 244 (252); BVerfG in NJW 1979, S. 1345; Gern Rdnr 1080, Schmid in Quecke/Schmid SächsGemO § 73 Rdnr4;). Verwaltungs- und Benutzungsgebühren schließen sich nicht wechselseitig aus, sondern können nebeneinander erhoben werden (BVerwG in KStZ 1978, S.210). Den Gebühren liegt die Zielstellung zugrunde, Einnahmen zu erzielen, Kosten individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen ganz oder teilweise decken zu können (vgl. BVerwG in NJW 1998, S. 2128). Gern weist darauf hin, dass es eine dritte Art der Gebühr, nämlich die **Verleihungsgebühr** gäbe (Gern Rdnr 1080). Gegenstand der Verleihungsgebühr ist die entgeltliche Einräumung subjektiver Rechte (BVerfGE 22, S. 299 ff. (302); OVG Hamburg in NVwZ 1990, S. 1003, Gern a.a.O.). Ein klassisches Beispiel für Gebühren sind die Genehmigungsgebühren. Bei Auftragsangelegenheiten kann die Gemeinde i.d.R. Gebühren nur nach Maßgabe der staatlichen Gebührenordnung erheben.

Bei Selbstverwaltungsangelegenheiten sind die Gemeinden berechtigt, nicht aber verpflichtet, Verwaltungsgebühren zu erheben. Dieses Erhebungsermessen ist bei entsprechender Finanzlage aber häufig begrenzt durch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Gebührenerhebung ist aber stets ausgeschlossen, wenn die fragliche Amtshandlung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt. Liegt die Maßnahme sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse, dann kommt es für die Gebührenerhebung darauf an, in welchem Bereich das Übergewicht liegt. Demgegenüber sind **Beiträge** Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung (**Herstellungsbeiträge**), Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (**Erschließungs-, Ausbaubeiträge**) dienen, aber ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung) wie z.B. die Erschließungsbeiträge (zu den verschiedenen Arten von Beiträgen wie z.B. Wegebeiträge oder Herstellungsbeiträge vgl. § 17 f SächsKAG und § 26 f. SächsKAG).

Steuern

.../4

Kommunale Steuern sind die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern wie die Hunde-, Getränke- oder Schanksteuer. Sie sind sog. Bagatellsteuern, weil ihr Aufkommen relativ gering ist (vgl. auch Vorbemerkung zu § 72).

Sonstige öffentlich – rechtliche Gemeindeabgaben/ Kommunalabgaben eigener Art (sui generis)

Geldleistungen, die weder Gebühren noch Beiträge darstellen, sind Sonderabgaben. Gern unterteilt diese Abgaben vor dem Hintergrund der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts in Entgeltsabgaben, Abgaben, für die eine Gegenleistung erbracht wird oder wurde (z.B. Fehlbelegungsabgabe oder Kurtaxe) und den Sonderabgaben, die voraussetzungslos, d.h. ohne Rücksicht auf eine korrespondierende Gegenleistung der öffentlichen Hand auferlegt werden (Gern Rdnr 1084; vgl. auch BVerfG in NJW 1985, S. 37) wie z.B. die Ablösungsabgabe für eine Stellplatzpflicht (vgl. BverwG in NJW 1986, S. 600). Weil unsere Verfassung davon ausgeht, dass die Lasten unseres Gemeinwesens durch Steuern finanziert werden, sind die Anforderungen, die an die Erhebung derartiger Sonderabgaben erhoben werden sehr streng. Während die Wasserabgabe diesen strengen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügt (BVerfG in NVwZ 1996, S. 469 a.A. OVG Lüneburg in NVwZ-RR 1995, S. 442), ist die sächsische Feuerwehrabgabe vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verstoßes gegen Art 14 i.V.m. Art. 4 Abs.3 EMRK für konventionswidrig (vgl. EuGHM in NVwZ 1995, S. 365) und vom BVerfG für verfassungswidrig (vgl. BVerfG NJW 1995, S. 1733) erklärt worden.

Privatrechtliche Entgelte

Hierzu zählen die Gewinne der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, Pacht- und Mieteinnahmen. Ferner sind Konzessionsabgaben und Zuflüsse aus dem Finanzvermögen zu berücksichtigen. Die **Konzessionsabgaben** gehören hierher, weil diese trotz ihrer Bezeichnung als Abgabe aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages erhoben werden, der dem Unternehmen gestattet, im öffentlichen Verkehrsraum Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen.

Buß- und Verwarnungsgelder

Die dem § 73 ähnliche Vorschrift des § 35 KommVerf hatte die *"Bußgelder, die von der Gemeinde bei Nichteinhaltung von Umweltbestimmungen erhoben werden können"*, noch ausdrücklich genannt. Das Fehlen einer ähnlichen Regelung in der Gemeindeordnung bedeutet nicht, dass die Gemeinde solche Bußgelder nicht mehr erheben darf. Schon nach § 34 KommVerf war die Gemeinde nicht auf die Erhebung der dort ausdrücklich genannten Umweltbußgelder beschränkt (Bretzinger/Büchner-Uhdes, § 34 KommVerf Rdnr. 8 a.E.).

Die Erhebung von Bußgeldern dient aber nicht der Einnahmebeschaffung. Bei Buß- und Verwarnungsgeldern steht die Sanktions- und Präventionsfunktion im Vordergrund. Die Regelung in § 34 Abs. 2 Ziff. 4 KommunalVerf war daher unter systematischen Gesichtspunkten nicht überzeugend.

Sonstige Einnahmen

Diese Einnahmeart wird von § 73 nicht ausdrücklich erwähnt. Gleichwohl handelt es sich um die wichtigste Einnahmequelle, die den Gemeinden zur Verfügung steht. (so Schmid in Quecke/Schmid SächsGemO § 73 Rdnr. 8 mit einer umfangreichen Aufzählung der verschiedenen Arten der sonstigen Einnahmen).

Absatz 3: Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Bezugspunkt für das **Gebot der Rücksichtnahme** ist die Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen. Es ist in seinem Anwendungsbereich also auf Abgaben beschränkt und erfasst nicht die sonstigen Einnahmen der Gemeinde. Im übrigen handelt es sich dabei um einen weitestgehend **unbestimmten Rechtsbegriff**, mit der Folge eines Beurteilungsspielraums für die Gemeinde (a.A. Schmid in Quecke/Schmid SächsGemO § 73 Rdnr. 73 unter Berufung auf Kunze/Bonner § 78 GemOBW § 78 Rdnr. 35). Warum die Gemeinde bei den speziellen Entgelten das Gebot der Rücksichtnahme im Rahmen des Beurteilungsspielraumes, bei den Steuern aber ein gebundenes Ermessen haben soll, ist entgegen Schmid (a.a.O) nicht einzusehen. Vielmehr hat die Gemeinde sowohl bei dem Tatbestandsmerkmal „soweit vertretbar“ als auch bei „der **Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen**“ einen weiten **Beurteilungsspielraum**. Anhaltspunkte für die Ausgestaltung des Beurteilungsspielraumes können z.B. die Sätze in anderen Gemeinden sein. Ein Anspruch darauf, keine höhere Abgabenbelastung als in den Nachbargemeinden zu haben, besteht auch nicht in Verbindung mit Art. 3 GG (vgl. BVerfG 13, S. 27; 21, S. 68). Die Verpflichtung der Gemeinde zur Gleichbehandlung trifft sie nur auf ihrem eigenen Gemeindegebiet. Dabei muss für die Grundsteuer folgende Besonderheit berücksichtigt werden: Einer der drei Faktoren für die Bemessung der **Grundsteuer** ist neben dem Hebesatz und dem **Einheitswert** die sog. **Grundsteuermesszahl**. Basierend auf der Volkszählung von 1933 wurden die Grundsteuermesszahlen 1937 festgelegt und werden noch heute von der Finanzverwaltung den Gemeinden so vorgegeben. Eingemeindete Orte, die 1937 selbständige Orte waren, haben in der Regel höhere Messzahlen als die größeren Orte. Dies führt nach der Eingemeindung zu unterschiedlichen Grundsteuern, selbst wenn der Einheitswert der Grundstücke gleich ist. Auch wenn die Zahlen von der Finanzverwaltung vorgegeben werden, ist dies kein hinreichender Grund dafür, dass gleiche Sachverhalte von der Gemeinde unterschiedlich behandelt werden.

Wenn die Gemeinde einen Verstoß gegen Art. 3 GG und die gerichtliche Anfechtung vermeiden will, sollte sie auf die Anwendung der höheren Messzahl, entgegen den Zuarbeiten der Finanzverwaltung, verzichten und diese bereinigen. In der Ausübung ihres Beurteilungsspielraums bei der Festsetzung von Abgaben ist die Gemeinde nicht völlig frei.

Politisch muss die Gemeinde bei ihrer Entscheidung bedenken, dass sie in einem Wettbewerb zu anderen Gemeinden steht. Dies gilt zumindest für die Einwerbung von Neubürgern und Unternehmensansiedlungen. Rechtlich liegt diese Grenze viel weiter weg, weil hier nur zu berücksichtigen ist, dass keine konfiskatorischen oder erdrosselnden Wirkungen eintreten (vgl. BVerfG in NJW 1976, S. 101; BVerfG in NVwZ 1991, S. 907) dürfen.

Schmid weist zu Recht auf das Spannungsverhältnis hin, dass zwischen § 73 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 besteht (vgl. Schmid in Quecke/Schmid SächsGemO § 73 Rdnr. 35). Nach § 2 Abs.1 erfüllt die Gemeinde ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Um eine **optimale Aufgabenerledigung** und eine möglichst moderne Infrastruktur gewährleisten zu können, benötigt die Gemeinde möglichst hohe Einnahmen. Die Bürger erwarten naturgemäß eine geringe Abgabenbelastung. Die optimale Funktionswahrnehmung durch die Gemeinde und eine möglichst geringe Abgabenbelastung stehen im Verhältnis zueinander wie kommunizierende Röhren. Gelöst werden kann dieser **Zielkonflikt** nur, wenn es jeweils vor Ort gelingt, diesen Zusammenhang transparent zu machen und den Konflikt in jedem konkreten Einzelfall angemessen aufzulösen. Dabei sollten die Bürger bereits bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen, also auf der Kostenentstehungsseite, soweit wie möglich einbezogen werden und nicht erst auf der Abgabenseite mit der dann einseitig ihnen gegenüber entstandenen Abgabensituation konfrontiert werden. Ein klassisches Beispiel hierfür, sind die **Straßenbaubeiträge für gemeindliche Straßen**. Der Zielkonflikt zwischen der Bereitstellung der Infrastruktur (Straße) und einer möglichst geringen Abgabenbelastung (Anwohner) kann nur sinnvoll aufgelöst werden, wenn bei der Notwendigkeit und der Art des Ausbaus die späteren Beitragspflichtigen frühzeitig in den Planungs- und Entscheidungsprozess integriert werden.

Absatz 4: Kreditfinanzierung

Nur unter der Voraussetzung, dass die Möglichkeit einer anderen Finanzierung nicht besteht oder **wirtschaftlich unzweckmäßig** ist, gestattet Abs. 4 die Kreditfinanzierung. **Kredit** im Sinne des § 73 Abs. 4 ist nach Anlage 1 Ziff. 19 GemHVO das unter Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite (zu den Kassenkrediten, die nicht unter diesen Kreditbegriff fallen, vgl. § 84).

Aus dem Subsidiaritätsgrundsatz des Absatzes 4 erwächst der Gemeinde die Pflicht, vor einer Kreditaufnahme zu prüfen, ob ihr nicht andere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Für die Frage der wirtschaftlichen Unzweckmäßigkeit einer alternativen Finanzierung kommt es sowohl auf die konkrete finanzielle Lage der Gemeinde als auch die gesamtwirtschaftliche Situation an. Einen generellen Maßstab gibt es daher nicht. Grundlage für die Beurteilung ist eine Wirtschaftlichkeits- oder Vergleichsrechnung. Die kommunalen Einnahmen betragen nach Angaben des Deutschen Städte- und Gemeindetages 3.668 DM je Einwohner West und 3.576 je Einwohner Ost sowie 3.700 DM Ausgaben je Einwohner West und 3.697 DM je Einwohner Ost. Es liegen aber noch Jahre der Investitionen in die Infrastruktur der ostdeutschen Gemeinden vor uns, wie der Solidarpakt II belegt.

Es muss daher bezweifelt werden, dass die Gemeinden die vor ihnen liegenden Investitionsvorhaben aus eigener Finanzkraft einschließlich der Kreditfinanzierung kurz- bis mittelfristig decken können. Gleichwohl benötigen gerade die ostdeutschen Länder eine moderne Infrastruktur. In der Nationalökonomie wird die Infrastruktur als der öffentliche Kapitalstock definiert, der die Grundlage für alle wirtschaftlichen Aktivitäten bildet. Ohne dieses "Sozial-

.../7

kapital“ ist ein nachhaltiger, sich selbsttragender Aufschwung nicht zu realisieren. Unabhängig von der ordnungspolitischen Diskussion über Deregulierung und Privatisierung von Aufgaben des öffentlichen Sektors und solcher Aufgaben, die er an sich gezogen hat, sind die Gemeinden des Freistaates daher neben der Privatisierung von Aufgaben in einem viel stärkerem Maße als die Gemeinden der Länder der alten Bundesrepublik gezwungen, alternative Finanzierungs- und Organisationsformen anstelle des klassischen Kommunalkredits bei kommunalen Investitionen einzusetzen. Dabei ist allerdings Vorsicht geboten, wie die nachstehenden Ausführungen zum Leasing belegen.

Beim **Leasing-Modell** werden Anlagen und Gebäude durch Private finanziert und gebaut. Anschließend werden diese dann an die Gemeinde vermietet.

Zu den Grundzügen des Leasings und weiteren Einzelheiten wird auf die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Abschluss von Leasingverträgen vom 26.05.1992 (SächsABl. S. 784 ff.) und auf die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMI und des SMF zur kommunal- und haushaltsrechtlichen Beurteilung von Investorenvorhaben im kommunalen Bereich vom 18.12.1996 (SächsAbl. 1997 S. 73) verwiesen. Die Kosten eines Kommunalkredits sind in der Regel niedriger als die Refinanzierungskosten der Leasinggesellschaft (vgl. Kirchhoff/Müller-Godeffroy, S. 50 f.). Gleichwohl kann das Leasingmodell für die sog. kostenrechnende Einrichtung eine Alternative sein (Stober, Kommunalrecht S. 223). Kostenrechnende Einrichtungen sind gemeindliche Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (Eichelhardt, S. 78). Dazu gehören Versorgungsbetriebe, Kindertagesstätten, Frei- und Hallenbäder etc.. Bei diesen Einrichtungen kann die Leasingrate in die Gebührenkalkulation einfließen und daher über diese finanziert werden. Haushalterisch betrachtet sind Leasingraten bei Leasingverträgen ohne eindeutige Regelung des Eigentumsübergangs konsumtive Ausgaben. Sie sind daher im Verwaltungshaushalt als *“sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand”* anzusetzen (*“Mieten und Pachten”*). Bei einem Leasingvertrag mit Eigentumsübergangsregelung liegen im haushaltsrechtlichen Sinne Investitionen vor. Diese Kosten müssen dem Vermögenshaushalt zugeordnet werden (Kirchhoff/Müller-Godeffroy, S. 49 f.). Problematisch beim Leasing sind die steuerlichen Konsequenzen. Sollen die Leasingraten nicht von vorneherein eine uninteressante Größenordnung erreichen, kommt es unter steuerlichen Gesichtspunkten darauf an, dass der Leasinggeber **wirtschaftlicher** Eigentümer bleibt. Wirtschaftliches Eigentum liegt bei demjenigen vor, der die Sachherrschaft über ein Wirtschaftsgut ausübt. Das ist der Fall, wenn die Substanz und der Ertrag des Wirtschaftsguts vollständig und auf Dauer auf den Nutzer übergegangen sind. Entspricht die Grundmietzeit der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes oder besteht eine Kaufverpflichtung am Ende der Nutzungsdauer, so ist der Nutzer wirtschaftlicher Eigentümer (BMF Schriftenreihe, Heft 44, S. 35). Handelt es sich bei dem Objekt um ein Wirtschaftsgut, das speziell auf die Verhältnisse des Nutzers zugeschnitten wurde, dann ist nach Ablauf der Grundmietzeit das Wirtschaftsgut regelmäßig nur noch durch diesen Nutzer sinnvoll zu verwenden.

Der Nutzer wird daher als wirtschaftlicher Eigentümer qualifiziert. (Vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 19.4.1971, BStBl. I, S. 264 und BMF Schriftenreihe Heft, 44, S. 35). Es liegt ein Fall des sog. **Spezial-Leasings** vor. Besonders kritisch zu prüfen sind die sog. „**Sale- and – lease – back – Veträge**“. Bei diesen Leasingverträgen werden bereits fertige oder zumindest zu mehr als 50% fertig gestellte Anlagen verkauft und dann zurückgeleast.

Diese Verträge, die auch unter **cross – boarder – leasing** firmieren, haben in der Regel sehr lange Laufzeiten und bergen deswegen häufig, heute kaum zu kalkulierende Risiken. Da Umsatzsteuerzahlungen und Grunderwerbssteuerzahlungen anfallen, können diese Nachteile nur durch Steuervorteile beim Leasinggeber kompensiert werden. Wann und wie diese Steuerrahmenbedingungen sich insbesondere beim cross-boarder-leasing ändern können, kann heute nicht abgesehen werden. Andererseits können einzelne Vertragskonditionen und –gestaltungen im Einzelfall zu erheblichen finanziellen Vorteilen führen. Diese müssen aber nachhaltig sein. Sollten nur geringe Vorteile realisiert werden können oder es lediglich einen vorübergehenden Liquiditätsvorteil geben, dann überwiegen auf jeden Fall die Risiken und die wahrscheinlichen Nachteile. Klarheit zu der Frage, welche Vertragskonstellationen genehmigungsfähig sind und welche nicht, sollte ein Erlass bzw. eine Verwaltungsvorschrift von SMI und SMF bringen.